

Zur Verhütung solcher unglücklichen, Uns jedesmal sehr schmerzlichen Vorfälle machen Wir nicht nur alle getreue Unterthanen auf die große Gefahr, der sie durch jene Unvorsichtigkeit sich und ihre Mitmenschen aussetzen, mit Landesmütterlicher Warnung aufmerksam, sondern halten auch, nach vorheriger Berathung auf dem Landtage, für nöthig und heilsam, alles Unterminiren sowohl in gemeinschaftlichen als in Privat-Mergelgruben hiermit allgemein zu verbieten, und die stete Haltung derselben in senkrechter Lage dergestalt zu verordnen, daß der Mergel immer nur von oben herunter gebrochen werden darf, auch vorher der Kummer von der Mergelbank zwey Fuß weiter, als man sie jedesmal anbrechen will, zur Abwendung des Herunterstürzens abgeräumt werden muß. Jeder Contraventionsfall, wofür in Privatmergelgruben die Eigenthümer, und in gemeinschaftlichen die Gemeinden oder sämtliche Interessenten, da sie auf gute Ordnung sowohl bey dem Brechen als bey dem Abfahren des Mergels achten, und solche nöthigenfalls bey der Obrigkeit befördern müssen, haften, ist mit 5 Gfl. unter dem Vorbehalt des Regresses gegen die Urheber zu bestrafen, und die Hälfte dieser Geldbuße nicht allein den die Entgegenhandlung anzeigenden Stadts- und Amts-Unterbedienten, welchen die Obrigkeiten die jährliche, auch zur Zeit des Mergelbrechens und Fahrens niehmal zu widerholende Visitation der Mergelgruben zur Pflicht zu machen haben, sondern auch jedem andern Denuncianten zuzuerkennen.

Diese Verordnung soll durch Verlesung von den Kanzeln, durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten, und durch Einrückung im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 19ten November 1805.

Num.

Num. LXXXI.

Verordnung, das verbotene Flachstroöken an den Defen betreffend, von 1805.

Es ist zwar das Troöken des Flachses in den Stuben an den Defen ernstlich verboten, es soll aber nichts destoweniger geschehen. Sämtliche Obrigkeiten sowohl auf dem Lande als in den Städten haben daher durch die Feuerherren fleißig Visitationen vornehmen zu lassen, die angezeigten Contraventionen sogleich zu untersuchen und deren Bestrafung zu befördern.

Detmold den 26ten November 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXII.

Verordnung, die Signaturen der Arzneymittel betreffend, von 1806.

Die Erfahrung beweist, daß durch irgend eine Veranlassung eine zum äußerlichen Gebrauch verordnete Arzney statt eines innerlichen Arzneymittels genommen, und durch diese Verwechselung oft großer Nachtheil für die Gesundheit, selbst Lebensgefahr und Tod verursacht werden kann.

Fünfter Band.

Æ

Zur

Zur Verhütung dieser gefährlichen Verwechslung einer äußerlichen mit einer innerlichen Medizin werden hierdurch sämtliche Apotheker und Provisoren im hiesigen Lande bey ernstlicher Strafe angewiesen, alle äußerlich anzuwendenden Arzneimittel mit Signaturen auf blauen Conceptpapier zu versehen, bey allen innerlichen Arzneyen aber die Signaturen, wie bisher gewöhnlich, auf weißes Papier zu schreiben, durch diese Verschiedenheit der Signatur- oder Gebrauchszettel beyde Arzneimittel also von einander zu unterscheiden.

Es wird diese Verordnung zu jedermanns Nachricht hiermit öffentlich bekannt gemacht, und den Obrigkeiten samt den Physicis und Amtschirurgen aufgegeben, auf die Befolgung derselben sorgfältig zu achten.

Detmold den 4ten März 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschastliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXIII.

Verordnung, die Stempeltaxe betreffend, von 1806.

By Vergleichung der Sportelnregister und Verzeichnisse über die Stempeltaxe, welche von den beyden Obergerichten, den Magisträten und Aemtern respective geführt und eingesandt worden, hat sich ergeben, daß das Circular vom 19ten Julius 1803 nicht gleichförmig in Anwendung gekommen ist: so findet sich z. E. in eini-

einigen keine Stempeltaxe von Commissionsgebühren, Augenscheinen; in andern keine von Pässen, Receptionsscheinen, Vorgericht- und Forstgerichtsterminen, Depositionsgebühren, Berichten u. berechnet, während in andern davon ordnungsmäßiger Ansaß geschehen ist. Da jedoch nach obgedachten Circular bloß die Registrations-Copial- und Unterbedientengebühren, so wie die Sporteln-Ansätze unter 6 gr. und die Sportelnfreye Sachen nur Taxfrey seyn sollen, von den übrigen gerichtlichen und amtlichen Handlungen sowohl in *causis contentiosae*, als *voluntariae jurisdictionis* aber die Stempeltaxe zu entrichten ist: so haben die Aemter, Magistrate und Richter da, wo es noch nicht vollständig geschehen, darnach zu verfahren. Zur Hebung einer deshalb vorgekommenen Differenz wird nachrichtlich bemerkt, daß bey Depositionen nur nach Verhältnis der Depositionsgebühren die Stempeltaxe erhoben wird.

Fürstliche Regierungs-Canzley (Hofgericht, Consistorium; Criminalgericht) wolle die Sporteln-Rendanten, in sofern es nöthig, deshalb instruiren

Detmold den 4ten März 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschastliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXIV.

Verordnung, das Hüten der Pferde betreffend, von 1806.

In der Landesherrlichen Verordnung vom 4ten December 1770 §. 7. ist bestimmt, daß da, wo Pferde auf gemeiner Hude gehütet werden, solches bey 3 Gfl. Strafe nicht ohne Hirten geschehen